

## Benutzungsordnung der FILharmonie Filderstadt ab 04. Februar 2021

Die FILharmonie Filderstadt ist ein Eigenbetrieb der Stadt Filderstadt.

Sie vergibt als Vermieterin die Räume und Anlagen der FILharmonie Filderstadt zu folgenden Bedingungen:

1. Die **Überlassung von Räumen und Anlagen** erfolgt nur aufgrund eines schriftlichen Mietvertrags, dessen Bestandteil diese **Benutzungsordnung** sowie der jeweils aktuell gültige **Benutzungstarif** ist.

Über die Vergabe der Räume entscheidet die Geschäftsführung der FILharmonie Filderstadt auf Grundlage der Angaben der mietenden Person zum Nutzungszweck.

Bei Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten besteht kein Anspruch auf Vermietung.

Zeigt sich nach Abschluss des Mietvertrags, dass die Gefahr von Straftaten und Gewalttätigkeiten, die von der Veranstaltung selbst ausgehen oder mit ihr im Zusammenhang stehen, besteht, ist die Vermieterin berechtigt, von der mietenden Person eine entsprechende Versicherung gegen Vandalismus bzw. Schäden durch Dritte zu fordern und/oder der mietenden Person Kosten für zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu berechnen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Etwaige Terminvormerkungen ohne Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

Die Vermieterin kann der mietenden Person andere Räume oder Flächen zuweisen, soweit dies für die mietende Person zumutbar ist und seinen Mietzweck nicht wesentlich beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die von der mietenden Person ursprünglich angegebenen Teilnehmerzahlen erheblich verändern. Ein Anspruch auf exklusive bzw. alleinige Nutzung der gesamten FILharmonie Filderstadt besteht nicht, es sei denn, die gesamte FILharmonie wird angemietet.

Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

Mündliche Abreden sind unwirksam.

2. Die mietende Person verpflichtet sich, alle polizeilichen **Vorschriften** einzuhalten. Er/sie ist u.a. verantwortlich für die Einhaltung der Sperrstunden sowie die Beachtung aller Jugendschutz-Bestimmungen. Er/sie haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht, die ständig anwesend sein muss. Er/sie hat insbesondere die Bestimmungen der **Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)** und die darin festgelegten Betriebsvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Die mietende Person ist u.a. verantwortlich für die Einhaltung folgender Bestimmungen:

- Die Beachtung und Durchsetzung des **Rauchverbots**, der **Brandschutzordnung** und der **Hausordnung**
  - Während der Veranstaltung führt die mietende Person die Aufsicht, sie hat der Vermieterin einen **Verantwortlichen** zu benennen, der während der Nutzung des Mietobjekts ständig anwesend ist und auf die Einhaltung aller Vorschriften und behördlichen Auflagen achtet und die deutsche oder englische Sprache sicher beherrscht.
  - Die mietende Person darf die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise gebrauchen. Nutzungsänderungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig. Die mietende Person ist während der Mietzeit zur **Obhut über die Mietsachen** verpflichtet. Hieraus erfolgt eine unverzügliche **Anzeigepflicht** der mietenden Person, wenn sich an der Mietsache ein Mangel zeigt.
  - **Zu- und Ausgänge sowie Rettungswege und Notausgänge** sind ständig und in voller Breite freizuhalten.
  - Die **Verwendung von offenem Feuer und Licht** oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase, Pyrotechnik u.Ä. **ist unzulässig**. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen, die schriftliche Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörden und der Vermieterin vorliegt sowie besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.
  - Dekorationen und Ausstattungen sind nur in „schwer entflammbarer,, (DIN 4102 B1) Beschaffenheit zulässig, sie dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Vermieterin eingebracht werden.
  - Die FILharmonie Filderstadt ist ein rauchfreies Haus nach den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSG). Das Rauchverbot gilt generell im ganzen Haus. Raucherzonen auf der Foyer-Terrasse sowie in den Eingangsbereichen sind gesondert gekennzeichnet.
  - Ausgewiesene Plätze für Brandsicherheitswachen, Sanitätspersonal, Ordnungskräfte und Beauftragte sind freizuhalten. **Den Beauftragten der Vermieterin ist jederzeit kostenfrei der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten.**
  - Der Einsatz von **Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren** bedarf der vorherigen Zustimmung der Vermieterin und der zuständigen Aufsichtsbehörden.
3. Die **VStättVO** ist zu beachten insbesondere bezüglich der Bestimmungen über die **Anwesenheit technischer Fachkräfte**, ebenso die Bestimmungen über den Auf- und Abbau von **artistischen Geräten**, die Schutzmaßnahmen bei **gefährlichen szenischen Vorgängen** sowie die Sicherheitsmaßnahmen bei der **Mitwirkung von Tieren**.

Bei einem Einsatz von Laseranlagen ist ein **Laserschutzbeauftragter oder eine Laserschutzbeauftragte** zu bestellen.

4. **Bestuhlungs- und Betischungspläne** der FILharmonie Filderstadt unterliegen der baurechtlichen Genehmigungspflicht. Genehmigte Bestuhlungs- und Betischungspläne dürfen daher nicht geändert, in den Plänen nicht vorgesehene Plätze nicht geschaffen werden.

Die Bestuhlung und Aufstellung von Tischen darf nur nach den genehmigten Plänen erfolgen.

5. **Essen und Getränke** sind ausschließlich über unseren Catering-Partner (Pächter) zu beziehen. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind von der mietenden Person direkt mit dem Pächter zu vereinbaren. Ausnahmen hiervon sind schriftlich im Mietvertrag zu bestimmen und unterliegen der Zustimmung der Vermieterin.

6. **Storniert die mietende Person** den Mietvertrag, ohne dass dies die Vermieterin zu vertreten hat, ist die mietende Person verpflichtet, nach Wahl der Vermieterin die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu erstatten, oder eine angemessene Pauschale wie folgt zu zahlen:

- Über 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der Grundmiete
- 90 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75 % der Grundmiete
- 14 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn: Voller Mietpreis

Die mietende Person hat das Recht, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als die Pauschalen oder dass gar kein Schaden entstanden ist.

7. Die genannten **Mietpreise** für die Räume beziehen sich auf den Zeitraum von 6 Stunden. Zusätzliche Auf- und Abbau- sowie Probenstunden werden mit 50%, Verlängerungsstunden mit 1/6 des jeweiligen Tarifpreises gerechnet.

In der Raummiete sind die Kosten für Heizung/Lüftung/Klima, die Raum/Saalbeleuchtung, eine Normalreinigung, die gewählte Bestuhlungsart aus den genehmigten Bestuhlungsplänen der FILharmonie sowie eine Ansprechperson vor Ort enthalten.

**Nicht im Preis enthalten sind:** Sonderreinigungen, Abweichungen der Raum/Saalbestuhlung, Umbau während einer Veranstaltung sowie sämtliche Kosten für technische und personelle Dienstleistungen wie Bedienung technischer Anlagen, Einlass-, Garderoben- und Kassendienste.

Die Kosten für technische und personelle Dienstleistungen sind in den „Nebenkosten-Tarifen“ aufgelistet.

Bei Veranstaltungen über 24:00 Uhr hinaus wird ein Nachtzuschlag erhoben: doppelter Stundensatz pro angefangener Stunde.

8. **Haftung und Freistellungsverpflichtung:** Die mietende Person hat im Rahmen seiner Obhut- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB auch das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf seine Veranlassung hin mit der Mietsache in Berührung kommen (z.B. seine Betriebsangehörigen, Gäste, Kunden oder von ihm beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker\*innen), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit verursacht haben oder dem Verantwortungsbereich der Vermieterin unterfallen (z.B. Personal).

Die mietende Person ist verpflichtet, die Vermieterin von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen, soweit die Inanspruchnahme nicht auf einem Verschulden der Vermieterin beruht.

Die Vermieterin haftet gegenüber der mietenden Person nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Als **Gerichtsstand** wird der Sitz der Vermieterin vereinbart, wenn die mietende Person Kaufmann/Kauffrau ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die Vermieterin ist aber auch berechtigt, am Sitz der mietenden Person zu klagen.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.